

22.9.2019

Hinweise für Eltern, Lehrpersonen und Leiter von Kindertagesstätten im Umgang mit akut erkrankten Kindern zum Besuch dieser Einrichtungen bei Infektionskrankheiten.

Im Allgemeinen werden Infektionskrankheiten vor Ausbruch und zu Beginn der Erkrankung übertragen. Für den Schul- und Kindergartenbesuch ist vor allem der Allgemeinzustand des betroffenen Kindes massgeblich. Nach einer akuten Erkrankung soll das Kind mindestens einen Tag lang ohne Fieber noch zu Hause bleiben. Während oder nach einer Krankheit kann von der Ärztin/vom Arzt auch eine Teildispensation vom Unterricht oder gewissen Teilen davon verfügt werden.

Meldepflichtige Krankheiten

meraephientige realisatetten	Erkranktes Kind	Gesunde Geschwister
Masern	 Besuch der Schule ist im Allgemeinen nach 1 bis 2 Wochen möglich. Die Ansteckungsgefahr ist 4 Tage nach Beginn des Ausschlags vorbei. Massgebend ist der Allgemeinzustand 	 Schul- und Kindergartenbesuch gestattet, wenn mit zwei Dosen Impfstoff geimpft Kinder die nie Masern durchgemacht haben oder nicht geimpft sind, müssen für drei Wochen von der Schule ausgeschlossen werden.
Gelbsucht (Hepatitis A/ B)	Eine Krankheit, welche individuelle Entscheide erfordert. Rücksprache mit Hausärztin/Hausarzt nötig.	
Hirnhautentzündung (Meningokokken-Meningitis)	Bei der eitrigen Form der Erkrankung sind rasch besondere ärztliche Massnahmen (Antibiotikaprophylaxe aller engen Kontaktpersonen nach Schema innerhalb von 24 h) notwendig. Ein enger Kontakt sind vorallem die im selben Haushalt /Wohngemeinschaft wohnenden oder in Partnerschaft zusammenlebenden Personen. Nebst der Antibiotikaprophylaxe wird den engen Kontaktpersonen auch eine gleichzeitige bis rasche Impfung gegen die Meningitis empfohlen. Die Massnahmen werden in Zusammenarbeit der behandelnden Ärzte mit dem kantonsärztlichen Dienst getroffen.	
Tuberkulose	 Umgebungsuntersuchung und vorsorgliche Antibiotikabehandlung nach Entscheid des kantonsärztlichen Dienstes in Zusammenarbeit mit der Lungenliga 	
Weitere (seltene) Infektionskrankheiten und Tropenkrankheiten	■ Erkrankungen, welche individuelle Entscheide durch den kantonsärztlichen Dienst erfordern	
FSME Borreliose (Zecken)	 Individuelle Infektion (keine Übertragung von Mensch zu Mensch) / Erkrankung eines Kindes mit individuellem Verlauf . Schulbesuch je nach Zustand des Kindes und Entscheid Hausarzt / Pädiater / Spitalarzt 	

Kantonsarzt Dr. med. Mario Büttler Innere Medizin FMH Postplatz 1, 6064 Kerns Tel. 041 666 03 66, Fax 041 666 03 60 mario.buettler@bluewin.ch www.ow.ch Nicht meldepflichtige Krankheiten

	Erkranktes Kind	Gesunde Geschwister	
Scharlach (Streptokokkenangina)	 Kein Schulausschluss. Der Schulbesuch richtet sich nach dem Allgemeinzustand, das Kind darf zur Schule gehen wenn es sich dazu imstande fühlt, mit oder ohne Antibiotikabehandlung. Gesunde Scharlach-Bakterienträger sind nicht ansteckend. 	Schul- und Kindergartenbesuch gestattet	
Windpocken (Varizellen)	 Die Ansteckung von gesunden Kindern ist erwünscht! Der Schulbesuch richtet sich allein nach dem Allgemeinzustand und ist gestattet, auch wenn Papeln oder Krusten auf der Haut noch sichtbar sind. 	Schul- und Kindergartenbesuch gestattet	
Keuchhusten	 Solange krampfartiger Husten besteht, im Allgemeinen 3 bis 6 Wochen, ist der Schulbesuch nicht gestattet. Bei Antibiotika-Behandlung besteht nach 5 Tagen keine Ansteckungsgefahr mehr, der Schulbesuch richtet sich aber nach dem Allgemeinzustand. 	Schul- und Kindergartenbesuch gestattet	
Mumps	 Massgebend ist der Allgemeinzustand. Bei abklingender Drüsenschwellung ist der Schulbesuch gestattet. 	Schul- und Kindergartenbesuch gestattet	
Röteln	Schulausschluss bis 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags.	Schul- und Kindergartenbesuch gestattet	
Pfeiffer'sches Drüsenfieber (Mononucleose)	 Massgebend ist der Allgemeinzustand. Besuch der Schule oder des Turnunterrichtes richtet sich nach der Empfehlung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes 	Schul- und Kindergartenbesuch gestattet	
Norovirus	 Schulausschluss. Rückkehr 48 h nach Ende des Durchfalls Hygieneinstruktion: Verpflichtung zum Händewaschen mit Seife nach Toilette. Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stellen und Anwendung instruieren. Desinfektion von Handläufen und Türgriffen 	Schul- und Kindergartenbesuch gestattet	
Hand-Fuss-Mund-Krankheit (HFMK, Coxsackieviren)	 kein Schulausschluss, strikte Händehygiene: Händewaschen mit Seife nach Toilette. Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stellen und Anwendung instruieren. Desinfektion von Handläufen und Türgriffen 	Schul- und Kindergartenbesuch gestattet	
Läuse	Schulbesuch nach erster Behandlung erlaubt	Schulbesuch nach erster Behandlung erlaubt	
Milben (Krätze), Wanzen, Flöhe	 Nicht bedrohliche, aber sehr unangenehme und einfach übertragbare Krankheiten Besondere Massnahmen für die Bekämpfung sind in Rücksprache mit Hausärztin/Hausarzt, allenfalls dem kantonsärztlichen Dienst nötig. 		

Gesundheitsamt

Dr. med. Mario Büttler Kantonsarzt